

## 1674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1594 der Beilagen): Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm

Das vorliegende Übereinkommen ist am 18. November 1974 in Paris von 16 Staaten, darunter auch von Österreich, unterzeichnet worden. Es gliedert sich in mehrere Teile, und zwar vorerst in ein Notstandsprogramm für eine kollektive Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten im Falle zukünftiger Mangellagen, sowie in eine Regelung über eine langfristige Zusammenarbeit, die in ihren Einzelheiten bis Juli 1975 noch näher festzulegen sein wird.

Für die Hintanhaltung bzw. Vermeidung zukünftiger Versorgungsstörungen ist ein System vorgesehen, das einerseits für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten und zur Einführung von Mindestnachfragebeschränkungen für den Fall einer Verminderung der Ölversorgung vorsieht sowie andererseits — sollte die Ölversorgung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unter ein festgesetztes Maß sinken — eine gleichmäßige Verteilung der noch verfügbaren Ölmenge auf alle Mitgliedstaaten in Aussicht nimmt.

Eines der wesentlichsten Ziele des Übereinkommens ist es, zu einem konstruktiven Dialog mit den Erdölproduzentenstaaten und anderen Konsumentenstaaten beizutragen, um eine Stabilisierung der Weltenergiemärkte und damit auch des internationalen Handels- und Finanzsystems zu erreichen.

Zur Durchführung des Übereinkommens wurde im Rahmen der OECD mit einstimmigem Beschuß des OECD-Rates vom 15. November 1974 die im Übereinkommen vorgesehene Internationale Energieagentur gegründet, die ihren Sitz in Paris hat. An dieser Agentur können sich jedoch nur jene Mitgliedstaaten der OECD beteiligen, die an dem Übereinkommen teilnehmen bzw. diesem beigetreten sind.

Das gegenständliche Übereinkommen enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22, Art. 24, Art. 27 Abs. 1 lit. j, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 lit. f, Art. 34 Abs. 2, Art. 36, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 51 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5, Art. 62 Abs. 6, Art. 62 Abs. 7, Art. 67 Abs. 4, sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 des Anhangs als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 1975 erstmalig in Verhandlung gezogen und einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Köck, Teschl, Wille und Zingler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Koller, DDr. König, Dr. Mussil und Staudinger sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Ing. Hanreich angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1975 beraten.

Am 24. Juni 1975 hat der Handelsausschuß nach Berichterstattung des Ausschußobmannes Abgeordneten Staudinger über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuß die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen. In der auf den Bericht des Unterausschusses folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Mussil, Dipl.-Ing. Hanreich, Zingler, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Fiedler, Hofstetter und der Ausschußobmann Ab-

geordneter Staudinger sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher das Wort.

Der Handelsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens samt Anlage zu empfehlen.

Weiters beschloß der Handelsausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm, dessen

Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3, Art. 19 Abs. 5, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 4, Art. 22, Art. 24, Art. 27 Abs. 1 lit. j, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 33 lit. f, Art. 34 Abs. 2, Art. 36, Art. 38 Abs. 2, Art. 39 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 48 Abs. 2, Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 51 Abs. 3, Art. 52 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5, Art. 62 Abs. 6, Art. 62 Abs. 7, Art. 67 Abs. 4, sowie Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 des Anhanges verfassungssäändernd sind, samt Anlage (1594 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 24. Juni 1975

**Köck**

Berichterstatter

**Staudinger**

Obmann